Gemeinde March Fertigung:

Bebauungsplan "Nächstmatten" Ortsteil Holzhausen mit den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Nächstmatten" 9. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Inhalt der 9. Änderung:

Offenlageexemplar

- 1. Satzungen über die 9. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vom
- 2. Deckblatt der 9. Änderung für den Zeichnerischer Teil (M 1 : 500) mit örtlichen Bauvorschriften
- 3. Begründung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes
- 4. Übersichtsplan zur 9. Änderung des Bebauungsplanes (M 1:2500)
- 5. Artenschutzrechtliche Prüfung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes (Dipl. Biologe W. Röske)

Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
Dieses Exemplar hat vom 22.10.2018 bis 23.11.2018 öffentlich ausgelegen.
Gemeinde March, den
Helmut Mursa, Bürgermeister

Satzungen Fertigung:

über die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Nächstmatten" der Gemeinde March (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) im Ortsteil Holzhausen und die örtlichen Bauvorschriften "Nächstmatten" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde March hat am die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Nächstmatten" sowie der örtlichen Bauvorschriften "Nächstmatten" unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634)
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- 3. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057)
- 4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.März 2010 (GBl. S. 358, ber. 416), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, S 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 100)

§ 1

Gegenstand der Änderung

"Zeichnerischer Teil" i.d.F. der 7. Änderung vom
 "Schriftliche Festsetzungen - Bebauungsvorschriften" i.d.F. der 7. Änderung vom

<u>§ 2</u>

vom

Inhalt der Änderung

3.

Nach Maßgabe der Begründung vom werden

1. der "Zeichnerische Teil" durch ein Deckblatt ergänzt

"örtliche Bauvorschriften" i.d.F. der 7. Änderung

- 2. die "Schriftlichen Festsetzungen Bebauungsvorschriften" ergänzt durch:
 - "OZ 1.34 (Zufahrt von Garagen und Stellplätzen im Geltungsbereich der 9. Änderung § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

 Die Grundstückszufahrt zu den Garagen und Stellplätzen im Geltungsbereich der 9. Änderung ist im Zeichnerischen Teil festgesetzt. Eine direkte Zufahrt von der Erschließungsstraße in die Garage bzw. auf die Stellplätze ist nicht zulässig."
 - "OZ 1.80 (Artenschutz im Geltungsbereich der 9. Änderung)
 Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich:
 - Beachtung der gesetzlichen Schutzzeiten: Rodungen nur außerhalb der Brutperiode

- Beschränkung der Rodungen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Pflanzung von Sträuchern am südlichen Rand des Plangebiets
- Aufhängen von zwei Vogelnistkästen."
- 3. Die örtlichen Bauvorschriften werden ergänzt durch:
 - OZ 2.13 Im Geltungsbereich der 9. Änderung dürfen Dachgauben pro Hausseite eine Gesamtlänge von 1/2 der Länge des Hauses nicht überschreiten.
- 4. Die Hinweise werden ergänzt durch:
 - "OZ 6 Bodenschutz im Geltungsbereich der 9. Änderung

Für die Tiefbauarbeiten im Geltungsbereich der 9. Änderung sind zu beachten:

- Um zu starke Auflockerungen der Gründungssohle zu vermeiden, sollen die Aushubarbeiten möglichst schonend und rückwärts schreitend durchgeführt werden (z.B. zahnlose Baggerschaufel).
- Die Aufschüttung einer allfälligen Ausgleichsschicht im Planungsniveau sollte vorzugsweise "über Kopf" vorgenommen werden.
- Das Befahren und Bearbeiten der Gründungssohle bei Regen soll unterlassen werden.
- Aufgeweichte Schichten müssen zur Vermeidung unkontrollierbarer Setzungen mit tragfähigem, verdichtbarem und frostsicheren Material (z.B. Kiese der Bodenklassen GW oder GI, Rollkiese, Z0-Material, Grubenkies oder Recyclingmaterial) ausgetauscht werden.
- Bei nasser Witterung empfiehlt es sich, die letzten 20 cm bis zur Aushubtiefe erst kurz vor dem Betonieren bzw. Bodenaustausch auf das endgültige Niveau abzuziehen.
- Bei Unsicherheiten und Abweichungen gegenüber den hier angetroffenen und beschriebenen Untergrundverhältnissen empfiehlt sich die Baubegleitung mit dem Baugrundgutachter."
- 5. der "Übersichtsplan zur 9. Änderung" beigefügt.
- 6. die "Artenschutzrechtliche Prüfung zur 9. Änderung" beigefügt.

<u>§ 3</u>

- 1. Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus:
 - a. "Zeichnerischen Teil" (M. 1:500) i.d.F. der 9. Änderung

vom

b. "Schriftlichen Festsetzungen" i.d.F. der 9. Änderung

vom

- 2. Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften besteht aus:
 - a. "Zeichnerischen Teil" (M. 1:500) i.d.F. der 9. Änderung

vom

b. "Schriftliche Festsetzungen i.d.F. der 9. Änderung

vom

Beigefügt sind:

a. "Begründung zur 9. Änderung"

vom

b. "Übersichtsplan zur 9. Änderung" (M 1:2500)

vom

c. "Artenschutzrechtliche Prüfung zur 9. Änderung"

vom

<u>§ 4</u>

<u>Ordnungswidrigkeiten</u>

Ordnungswidrig im Sinn des § 75 Abs.3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i.V. m § 10 BauGB in Kraft.

Gemeinde March, den
......
Helmut Mursa, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungs-Rechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde March übereinstimmen.

March, den

Helmut Mursa, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Nachrichtenblatt Nr. am
Der Bebauungsplan wurde damit am rechtsverbindlich.

Gemeinde March

Fertigung: Anlage:

Blatt:

1 - 5

Begründung

zur 9. Änderung des Bebauungsplanes "Nächstmatten" und der örtlichen Bauvorschriften "Nächstmatten" der Gemeinde March (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass

Der neue Eigentümer des Grundstückes Flst.Nr. 2034 in der Straße Nächstmatten beabsichtigt das bisher noch nicht bebaute Grundstück zu bebauen. Im bisherigen Bebauungsplan ist die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) straßennah und zu den Grundstücksgrenzen gedreht (nicht parallel) festgesetzt. Im Ursprungsbebauungsplan waren im Kurvenbereich die Baufenster radial festgesetzt. Im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung wurden die beiden östlichen Einzelbaufenster zu einem, der Straßenbiegung angepassten großen Baufenster zusammengefasst. Nun soll das Baufenster auf dem Grundstück Flst.Nr. 2034 gedreht und parallel zum westlichen Baufenster der Grundstücke Nächstmatten Nr. 29/31 (Flst.Nrn. 2035 und 2035/1) gestellt werden. Durch die Gebäudedrehung kann das Grundstück besser genutzt werden.

1.2 Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Das Grundstück Flst.Nr. 2034 liegt innerhalb des Baugebietes "Nächstmatten" und wird von Süden aus über die Straße Nächstmatten erschlossen. Es ist noch eines der letzten noch nicht bebauten Baugrundstücke. Das Grundstück weist einen höheren Bestand an Bäumen und Sträuchern auf. Bisher war das Grundstück ein Teil der nördlich angrenzenden privaten Grünfläche.

2 <u>Änderungsverfahren</u>

2.1 Art des Verfahrens

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes wird im "vereinfachten Verfahren" nach § 13 BauGB durchgeführt, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Weitere Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB sind, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird
- 2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Beide Voraussetzungen werden erfüllt. Es werden lediglich die Stellung des Gebäudes auf dem Grundstück gedreht sowie einzelne planungsrechtliche Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften aktualisiert. Diese verändern aber nicht die Grundzüge der Planung.

Die einzelnen Schutzgüter und der Artenschutz wurden fachlich untersucht, mit dem Ergebnis, das diese durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt werden (siehe Anlage).

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes "Nächstmatten" kann daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen bezüglich Ökologie und Artenschutz müssen nicht durchgeführt werden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Anhörung der Öffentlichkeit erfolgt durch die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB. Gleichzeitig werden die betroffenen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

2.2 <u>Technik des Verfahrens</u>

Die vorliegende Bebauungsplanänderung bezieht sich nur auf einen Teilbereich des Bebauungsplanes (Grundstück Flst.Nr. 2034). Somit erfolgt die Änderung im Zeichnerischen Teil und im Textteil in Form eines Deckblattverfahrens. Im Übersichtsplan der 9. Änderung ist der Geltungsbereich dargestellt.

2.3 Verfahrensablauf

08.10.2018	Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für die 9. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Beschluss zu Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
2018	Durchführung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
2018	Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
	Abwägung der Stellungnahmen der Offenlage und der Behörden Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB der 9. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften

3 <u>Umweltbelange und Artenschutz</u>

Auch im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB müssen die Umweltbelange und die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Bei einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ist ein Verfahren nach § 13 ausgeschlossen.

Die zu untersuchenden Schutzgüter sind: Mensch, Tiere, Biotope, Boden, Gewässer, Klima, Kulturgüter und Ortsbild.

3.1 Schutzgut Mensch

Die Art der baulichen Nutzung wird nicht geändert. Auf dem Grundstück wird ein Wohngebäude errichtet. Die umgebene Nutzung ist ebenfalls Wohnen.

In weiterer Entfernung zum Geltungsbereich der 9. Änderung befinden sich Sportanlagen: östlich in ca. 240 m Entfernung Sportanlage/Spielfeld und südlich in ca. 100m Entfernung Tennisplätze. Zwischen dem Änderungsbereich und den Spielstätten stehen Wohngebäude, welche gelichzeitig einen aktiven Schallschutz bieten. Die südliche Wohnbebauung wird durch einen Lärmschutzwall vor dem Lärm des Tennisplatzes aktiv geschützt.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch kann daher ausgeschlossen werden.

3. 2 Schutzgut Biotope/Pflanzen

Das Grundstück ist mit einer hohen Hecke eingegrünt. In vorderen Bereich in straßennähe stehen höhere Nadelgehölze. Auf dem Grundstück stehen kleinere Bäume.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung durch Herrn Dipl. Biologe Röske wird das Grundstück wie folgt bewertet: "Die Vorhabensfläche kann zusammenfassend am ehesten

als Feldgehölz angesprochen werden (LUBW-Biotoptyp 41.10). Eine Zuordnung zu einer bestimmten Waldgesellschaft ist nicht möglich. Das Feldgehölz ist nicht gesetzlich geschützt." - Siehe auch Artenschutzrechtliche Prüfung OZ 4.

3.3 Tiere/Artenschutz

Für das Grundstück wurde von Herrn Dipl. Biologe W. Röske eine "Artenschutzrechtliche Prüfung" erstellt - siehe Anlage.

Untersucht wurden die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten und Fische (OZ 5.1). Davon wurden vertieft untersucht die Artengruppen Vögel (OZ 5.2) und Fledermäuse (OZ 5.3).

In beiden Fällen wurde ermittelt, dass bei der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse mit keinem Eintreten der Verbotstatbestände zu rechnen ist.

Zum Schutz der Vögel und der Fledermäuse wird empfohlen, die u.a. Maßnahmen in die Bebauungsplanänderung zu übernehmen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist das Vorhandensein im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zulässig.

"Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich:

- Beachtung der gesetzlichen Schutzzeiten: Rodungen nur außerhalb der Brutperiode
- Beschränkung der Rodungen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Pflanzung von Sträuchern am südlichen Rand des Plangebiets
- Aufhängen von zwei Vogelnistkästen."

3. 4 Boden und Grundwasser

Durch die Bebauungsplanänderung werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden nicht höher sein, als das, was bisher möglich war. Ein Eingriff in den Grundwasserschwankungsbereich ist ausgeschlossen, da der Bebauungsplan dies ausschließt. Die Grundwasserhöhen im Grundwasserhöhenplan von 1991 sind weiterhin zu beachten.

Zum Bauantrag wurde ein Bodengutachten erstellt. Die im Bodengutachten vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise für das Grundstück Flst.Nr. 2034 in den Bebauungsplan ausgenommen.

3.5 Gewässer

Im Geltungsbereich der 9. Änderung befinden sich keine Gewässer.

3.6 Klima

Das Klima/Mikroklima wird durch die geänderte Gebäudestellung nicht beeinflusst.

3.7 Kulturgüter

Im Geltungsbereich der 9. Änderung befinden sich keine Kulturgüter.

3.8 Ortsbild

Das Ortsbild wird durch die 9. Änderung nicht beeinträchtigt. Maximale Gebäudehöhen und festgesetzte Dachneigung sowie die Einzelhausbebauung bleiben bestehen.

4 <u>Übergeordnete Planungen und Vorgaben</u>

4.1 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde March besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan im Rahmen des gemeinsamen Verwaltungsverbandes March-Umkirch. In der Fassung der 4. punktuellen

Änderung vom 17.03.2015 (Feststellungsbeschluss) ist der Geltungsbereich, wie die umgebende Bebauung, als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt. Bei der Beibehaltung der Art der baulichen Nutzung (allgemeines Wohngebiet) wird die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.2 Hochwasserschutz

Nach der Kartierung der LUBW (Stand August 2018) sind weder der Änderungsbereich noch die umgebende Bebauung als Überflutungsbereich HQ100 bzw. Überflutungsbereich HQextrem kartiert.

4.3 Natura 2000

Nach der Kartierung der LUBW (Stand August 2018) werden durch die Bebauungsplanänderung keine FFH-Gebiete und keine Vogelschutzgebiete tangiert.

5 Inhalt der Bebauungsplanänderung

5.1 Deckblatt Zeichnerischer Teil

Das Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) wird gedreht und parallel zu den Grundstücksgrenzen festgesetzt, so dass die zukünftige Bebauung in einer Flucht zu den Nachbargebäuden Nächstmatten Nr. 29/31 zu stehen kommt.

Die Gebäudestellung (Firstrichtung) erfolgt parallel zur Erschließungsstraße.

Die Garagenstandorte orientieren sich ebenfalls an der westlichen Bebauung. Sie sind im vorderen Bereich zwischen dem Baufenster und der Erschließungsstraße zulässig, sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Somit erfolgt die "private Parkierung" im vorderen Grundstücksbereich. Der rückwärtige Bereich bleibt als Hausgarten erhalten und die Versiegelungsmöglichkeit des Grundstückes wird eingeschränkt.

Die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen Bauweise (nur Einzelhaus), Zahl der zulässigen Vollgeschosse (Z=II), Grundflächenzahl (GRZ=0,4) und Geschossflächenzahl (GRZ=0,8) sowie die örtlichen Bauvorschriften Dachneigung (Hauptgebäude 30°-35°, Garagen- und Nebengebäude 25°-40° außerhalb des Baufensters) bleiben unverändert bestehen.

5.2 Planungsrechtliche Festsetzungen im Textteil

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

5.2.1 OZ 1.80 (Artenschutz im Geltungsbereich der 9. Änderung)

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich:

- Beachtung der gesetzlichen Schutzzeiten: Rodungen nur außerhalb der Brutperiode
- Beschränkung der Rodungen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Pflanzung von Sträuchern am südlichen Rand des Plangebiets
- Aufhängen von zwei Vogelnistkästen."

Die planungsrechtliche Vorschrift zum Artenschutz ist das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung der 9. Änderung. Bei Einhaltung dieser Vorschrift werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt und eine Beeinträchtigung der Arten kann ausgeschlossen werden.

5.2.2 OZ 1.34 (Zufahrt von Garagen und Stellplätzen im Geltungsbereich der 9. Änderung) Die Grundstückszufahrt zu den Garagen und Stellplätzen im Geltungsbereich der 9. Änderung ist im Zeichnerischen Teil festgesetzt. Eine direkte Zufahrt von der Erschließungsstraße in die Garage bzw. auf die Stellplätze ist nicht zulässig.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden für das im Kurvenbereich liegende Grundstück die Zufahrt auf das Grundstück und die Zufahrten in die Garagen und auf die Stellplätze

vorgeschrieben. Dadurch kann ein "Rückwärtsrausfahren" vom Grundstück vermieden werden. Gerade im unübersichtlichen Kurvenbereich ist diese Vorschrift zur Vermeidung eines Unfalls erforderlich.

5.3 Örtliche Bauvorschriften

Für den Geltungsbereich der 9. Änderung wird die örtliche Bauvorschrift zur Gesamtlänge der Gaupen geändert. Neu aufgenommen wird die örtliche Bauvorschrift OZ 2.13: "Im Geltungsbereich der 9. Änderung dürfen Dachgaupen pro Hausseite eine Gesamtlänge von 1/2 der Länge des Hauses nicht überschreiten."

Die Vergrößerung der Gesamtlänge der Gaupen pro Hausseite von 1/3 auf 1/2 der Länge des Hauses wird vorgenommen, um das Dachgeschosses besser zu belichten und nutzen zu können. In den aktuellen Bebauungsplänen wird die Gesamtlänge der Gaupen pro Hausseite ebenfalls auf maximal 1/2 der Hauslänge beschränkt.

6 Hinweise

Für das geplante Bauvorhaben liegt bereits ein Bodengutachten vor. Die Hinweise des Bodengutachtens für das Bauvorhaben werden als Hinweise für die 9. Änderung in den Bebauungsplan aufgenommen.

7 Kosten

Die anfallenden Planungskosten werden vom Planungsveranlasser getragen.

8 Städtebauliche Daten

Durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes verändern sich die Städtebaulichen Daten nicht.

Gemeinde March, den		
Helmut Mursa, Bürgermeister		

Ausfertigungsvermerk:

March, den

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungs-Rechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde March übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Nachrichtenblatt Nr. am
Der Bebauungsplan wurde damit am rechtsverbindlich.

Helmut Mursa, Bürgermeister	
Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde March	
Freier Architekt und Stadtplaner Karlheinz Allgayer	
79104 Freiburg Stadtstraße 43 Telefon 0761 / 383018 Telefax 0761 / 39159	

79104 Freiburg Stadtstraße 43 Telefon 0761 / 383018 Telefax 0761 / 39159 E-Mail: Allgayerplanung@t-online.de den 08 10 2018